

5 SN-206 ME

FH-Prof. Dr. Mag.
ANNA KOUBEKMag. Dr., MBA
MARKUS A. TOMASCHITZ

Geschäftsführung

FH JOANNEUM

Bundeskanzleramt
z.H. Frau Mag. Dr. Anita Pleyer
Sektion III
Ballhausplatz 2
1010 Wien

GEF/Rie DW 8880 13.10.2004

Betrifft: GZ BKA-920.196/0002-III/1/2004
EINSPRUCH

Sehr geehrte Frau Dr. Pleyer!

Wir - Studierende, Lehrende, Studiengangsleiter und Geschäftsführer der FH JOANNEUM Graz – ersuchen Sie höflich darum, Ihren Einfluss bei der Gesetzgebung der Dienstrechts-Novelle 2004 geltend zu machen, nach deren Entwurf vorgesehen ist, dass AbsolventInnen von Fachhochschulstudiengängen für die Verwendung im höheren öffentlichen Dienst („A-Wertigkeit“) nicht (mehr) zugelassen werden können. Dies stellt u.E. eine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung gegenüber den AbsolventInnen der Universitäten dar und entspricht nicht den Intentionen des Fachhochschulstudiengesetzes.


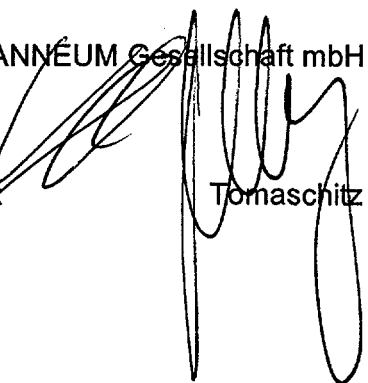
Wir erlauben uns, sehr geehrte Frau Dr. Pleyer, unserem Ersuchen, die ausführliche Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschulkonferenz zu diesem Gesetzesentwurf zukommen zu lassen, dem wir uns in allen Punkten anschließen.

Falls der Gesetzesentwurf in dieser Form beschlossen wird, würde dies die beruflichen Zukunftsmöglichkeiten tausender an den Fachhochschulen hervorragend ausgebildeter junger Menschen beeinträchtigen und deutlich gegen die bisherige

bildungspolitische Positionierung des Fachhochschulwesens in Österreich gerichtet sein.

Wir hoffen sehr darauf, dass Sie, sehr geehrte Frau Dr. Pleyer, entschieden gegen diese bildungspolitische Kehrtwendung eintreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

FH JOANNÉUM Gesellschaft mbH

Koubek

Tomaschitz

Beilage: Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschulkonferenz (FHK)
zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2004

**Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2004
FHK-Stellungnahme zur mangelnden Einstufung von AbsolventInnen von
Fachhochschul-Studiengängen als A-wertig:**

1) Darstellung der Rechtslage:

Im Unterschied zur jetzt vorliegenden Novellierung des BDG war das besondere Ernennungserfordernis für eine Verwendung im höheren öffentlichen Dienst (Verwendungsgruppe A) bisher, das Vorliegen einer „Hochschulausbildung“. Dieser Begriff war in Z 1.12 der Anlage 1 folgendermaßen definiert: „Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung. Diese ist durch Erwerb eines auf Grund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades gemäß § 66 Abs 1 in Verbindung mit Anlage 1 UniStG nachzuweisen.“ In ihrer Ursprungsfassung stellte Z 1.12 auf den Erwerb eines Diplomgrades nach § 35 AHStG (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, außer Kraft) ab und erfasste damit auch die Gesamtheit seinerzeit möglichen postsekundären Diplomstudien- Fachhochschul-Studiengänge existierten damals noch nicht. Anlässlich der Ablösung des AHStG durch das UniStG erfolgte eine Bereinigung dahingehend, dass in Z 1.12 der Verweis auf die einschlägige Bestimmung des UniStG, das „Nachfolgegesetz“ des AHStG, verankert wurde.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass nach der historischen Intention der Z 1.12 alle Diplome, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erworben wurden, von dieser Regelung erfasst waren. Ursprünglich war somit für sämtliche Hochschul-Diplome A-Wertigkeit vorgesehen.

Im Begutachtungsentwurf wird der Begriff „Hochschule“ durch „Universität“ ersetzt. Auch alle Wortverbindungen von „Hochschule“ durch „Universität“ werden ersetzt. Diese Vorgehensweise erstreckt sich über sämtliche novellierten Gesetze in welchen diese Begriffe vorkommen. Dies sind insbesondere das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Ausschreibungsgesetz sowie das Pensionsgesetz 1965. Als Ernennungserfordernis für eine Verwendung im höheren öffentlichen Dienst (Verwendungsgruppe A) sieht der Entwurf jetzt eine „Universitätsausbildung“ vor, die durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002 nachzuweisen ist.

Aus Sicht der FHK hat dies zur Folge, dass durch diese geplante Novelle der Zugang zu A-wertigen Positionen ausschließlich AbsolventInnen von Universitäten vorbehalten wird. Dies käme einer erstmaligen ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung einer „Zweitrangigkeit“ der fachhochschulischen Ausbildung gleich, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen im Fachhochschulstudiengesetz als praxisbezogenen Hochschulausbildung und damit den Universitäten ebenbürtige Ausbildungsschiene in Österreich etabliert wurde.

2) Gleichheitsgrundsatz:

Die FHK gibt zu bedenken, dass eine sachliche Rechtfertigung für die mangelnde Einstufung von Fachhochschul-Absolventen als A-wertig nicht ersichtlich ist und somit das verfassungsgesetzliche Gleichbehandlungsgebot als verletzt einzustufen ist.

Sowohl den AbsolventInnen von Kunststudien als auch von Privatuniversitäten kam schon bisher A-Wertigkeit zu, was aus den einschlägigen vom Gesetzgeber entsprechend novellierten Rechtsgrundlagen entnommen werden kann¹. Bemerkenswert ist außerdem, dass gem. Z 1.13 der Anlage 1 zum BDG das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften durch die erfolgreiche Absolvierung eines entsprechenden Aufstiegsurses der Verwaltungsakademie ersetzt wird. Auf diesem Wege ist somit die Einstufung in die Verwendungsgruppe A möglich.

Lediglich für die an Fachhochschulen erworbenen Diplome wurden vom Gesetzgeber bisher keine Regelungen geschaffen, die deren A-wertigen Verwendung vorsieht. Eine Novellierung des Dienstrechts würde die Chance in sich bergen, diese unsachliche Rechtssituation entgeltig zu beseitigen. Im Falle einer Beibehaltung dieser Ungleichbehandlung wird das Interesse potenzieller Studierender von Fachhochschul-Studiengängen verständlicher Weise abnehmen.

Die einschlägigen Regelungen bzw Anpassungen betreffend die A-Wertigkeit von Diplomen stammen überdies aus der Zeit nach in Kraft treten des FHStG. Der einzige Schluss, der daraus letztlich gezogen werden kann, ist, dass der Gesetzgeber noch immer an der in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung des FHStG aus dem Jahr 1993 verankerten Ansicht festhält wonach durch den Abschluss eines Fachhochschulstudienganges die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A nicht erfüllt sind.² Es wird in diesem Zusammenhang übersehen, dass der Grund für diese Feststellung in den Erläuterungen ausschließlich ein budgetärer war. Sofern nämlich seinerzeit die Abschlüsse von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des BDG als A-wertig eingestuft worden wären, wäre eine Gehaltserhöhungslawine (insbesondere im Pflichtschulbereich) losgetreten worden.³

In dem im Jahr 1993 erlassenen Fachhochschul-Studiengesetz ist die Frage der so genannten „A-Wertigkeit“ von Fachhochschul-AbsolventInnen nicht geregelt. Vielmehr ist in § 3 Abs 1 FHStG eine Legaldefinition von Fachhochschul-Studiengängen normiert, welche wie folgt lautet: „Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen“. Daraus wird ersichtlich, dass das Leitbild, welches die Etablierung des Fachhochschul-Sektors in Österreich bildet, darin besteht, Fachhochschul-Studien, also berufsorientierte Angebote, als Teil des Hochschulsystems zu verankern. *Brünner*⁴ charakterisiert dieses Leitbild

¹ Novelle zum UniStG BGBl I 1998/131; Novelle zum UniAkkG BGBl I 2000/54

² ErläutRV 949 BlgNR 18.GP,13

³ Dies hält insb *Brünner*, Auswirkungen, 27 fest, der seinerzeit maßgeblich an der Etablierung des FHStG beteiligt war. Vgl im Übrigen auch bei: *Hackl*, Genese, Idee und Inhalt des FHStG, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg) 10 Jahre FHStG (2004) 35 ff [Band 8 der „Schriften zum Bildungsrecht und zur Bildungspolitik“]. In einer der ersten einschlägigen Publikationen zum FHStG hält *Harder*, Die österreichische Fachhochschulentwicklung aus der deutschen Perspektive, in: *Höllinger/Hackl/Brünner* (Hg) Fachhochschul-Studien - unbürokratisch, brauchbar und kurz (1994) 264 fest, dass die zitierten Ausführungen in den Erläuterungen zum FHStG einem „Geburtsfehler“ gleichen würden.

⁴ *Brünner*, Die bildungspolitischen Auswirkungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (2004), 22 Band 4 der „Schriften zum Wissenschaftsrecht der Ludwig Boltzmann-

pointierend in der Formel, der zu Folge Fachhochschulen den Universitäten gleichwertig, aber funktionsdifferenziert sind.

Fachhochschulstudiengängen haben unzweifelhaft Hochschulniveau, sind aber darüber hinaus mit Universitätsstudiengängen eng verwandt. So werden vor allem an die AbsolventInnen von Fachhochschul-Diplom- und Magisterstudiengängen akademische Grade verliehen, die jenen des UniG 2002 gleichwertig sind. § 64 Abs 4 UniG 2002 sieht ausdrücklich vor, dass neben AbsolventInnen universitärer Diplom und Magisterstudien gleichermaßen jenen von Fachhochschul-Diplom- und Magisterstudiengängen den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife erbringen.⁵ Damit sind Absolventen eines Fachhochschul-Studienganges den Absolventen eines Universitäts-Studienganges gleich gestellt und sind unter den selben Bedingungen zum Doktrats- bzw Magisterstudium (§ 64 Abs 5 UniG 2004) zugelassen. Dies lässt es insgesamt umso unverständlicher erscheinen, dass Fachhochschulabsolventen bisher keine A-Wertigkeit zuerkannt wurde - ganz besonders auch unter dem Gesichtspunkt, dass nach derzeitiger Rechtslage ein absolvierter Aufstiegskurs der Verwaltungsakademie das Ernennungserfordernis eines abgeschlossenen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Studiums sehr wohl zu ersetzen vermag.

Anzumerken ist überdies, dass auch die EU-Diplomanerkennungsrichtlinien⁶ von einer Gleichwertigkeit der Universitäts- und Fachhochschuldiplome ausgehen, was wiederum grundsätzliche für die A-Wertigkeit von FachhochschulabsolventInnen sprechen würde.

All die angeführten Argumente bzw Aspekte machen deutlich, dass für die mangelnde Einstufung von AbsolventInnen von Fachhochschul-Studiengängen als A-wertig im Sinne des Beamtendienstrechtsgesetzes kein sachlicher Rechtfertigungsgrund besteht.

Die FHK weist darauf hin, dass die in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Entwicklungen im öffentlichen Dienst die Differenzierung betreffend die besoldungsmäßige Einstufung als weitgehend obsolet erscheinen lassen: So wird zum einen im Vertragsbedienstetenrecht nicht zwischen den Abschlüssen differenziert.⁷ Weiters erfolgte durch eine einschlägige Novelle zum Kärntner Dienstrechtsgesetz⁸ eine explizite Gleichstellung von Hochschul-Abschlüssen mit Abschlüssen von Fachhochschul-Studiengängen. Überdies gilt seit In-Kraft-Treten des UniG 2002⁹ für das Universitätspersonal grundsätzlich das Angestelltenrecht (vgl § 108 UniG 2002)

Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht" herausgegeben von Berka/Brünner/Hauser.

⁵ Novak, in Priesching/Lenz/Hauser, Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule, 61.

⁶ RL 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen; RL 92/51 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise)

⁷ Brünner, Auswirkungen, 27.

⁸ Kärntner LGBl 2003/63.

⁹ BGBl I 2002/120 idF BGBl I 2004/21.

3) Bologna-Prozess:

Seitens der FHK wird zu bedenken gegeben, dass die Novelle in ihrer jetzigen Fassung nicht den Vorgaben des Bologna-Prozesses hinsichtlich der A-Wertigkeit von Fachhochschul-AbsolventInnen entspricht. Das Gesetz steht somit im Widerspruch zu den Argumenten für einen gemeinsamen Europäischen Hochschulraum. Ein solcher setzt die internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen voraus. Ist diese Anerkennung schon innerstaatlich nicht gegeben, fällt es schwer diese gegenüber anderen Mitgliedstaaten einzufordern.

Bei Magisterabschlüssen nach dem neuen 2-stufigen System (Bakk., Mag.) - entsprechend dem Bolognaprozess - besteht volle Gleichwertigkeit von Fachhochschul- und Universitätsabschlüssen:

Ein Diplomgrad wird von Universitäten nach einem Studium mit 240 bis 360 ECTS-Anrechnungspunkten verliehen. Ist das Diplomstudium in ein Undergraduate-Studium (Bakkalaureatsgrad) und ein Graduate-Studium (Magistergrad) umgewandelt worden, so werden für den Bakkalaureatsgrad 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für den Magistergrad 120 ECTS-Anrechnungspunkte verliehen.

An die AbsolventInnen von Fachhochschul-Diplomstudiengängen wird, analog zu den Universitäten, entweder ein Fachhochschul-Diplomgrad (DI (FH) bzw. Mag. (FH)) mit 240 bis 300 ECTS-Anrechnungspunkten oder ein Fachhochschul-Bakkalaureatsgrad (Bakk. (FH)) mit 180 ECTS-Anrechnungspunkten und ein Fachhochschul-Magistergrad (Mag. (FH)) mit 60 bis 120 ECTS-Anrechnungspunkten verliehen.

Sollte es nicht möglich sein, den nun vorliegenden Entwurf der Gesetzes-Novelle noch entsprechend abzuändern, hätte dies zur Folge, dass FH-Absolventen von Bologna-konformen Studiengängen nicht mit den Universitätsabsolventen gleichgestellt sind, was für den gesamten FH-Sektor einen enormen Rückschritt bedeuten würde.

4) Ersuchen der FHK:

Wir ersuchen nachfolgenden Änderungsvorschlag zum Begutachtungsentwurf im Interesse der Studierenden zu berücksichtigen:

Die FHK ersucht das Ernennungserfordernis für die Verwendung im höheren öffentlichen Dienst (Verwendungsgruppe A) dahingehend abzuändern, dass auch die AbsolventInnen eines Fachhochschulstudienganges, in diese Verwendungsgruppe integriert sind. Z 1.12 der Anlage 1 könnte damit lauten:

„Hochschulbildung

Eine der Verwendung entsprechende Ausbildung im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder einer fachhochschulischen Einrichtung. Diese ist durch den Erwerb eines Diplom-, Magister- oder Doktorgrades im Rahmen eines Studiums an einer Universität oder eines Fachhochschulstudienganges bzw. einer Fachhochschule nachzuweisen.“

Wir schlagen weiters vor, das Wort „Universität“ durch „Hochschule des tertiären Sektors“ zu ersetzen. Dadurch könnten auch alle Wortverbindungen wie

„Universitätsstudium“ durch „Studium des tertiären Hochschulsektors“ ersetzt werden

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und hoffen, dass unserer Änderungsvorschläge Berücksichtigung finden.